

B e r i c h t

der

Minderheit der ständeräthlichen Kommission in Sachen des
Rekurses von Thurgau, betreffend die Patenttaxen der
schweiz. Handelsreisenden.

(Vom 12. Dezember 1860.)

Tit. I

Mit Rücksicht auf den Inhalt des Berichtes der Mehrheit der Kommission kann sich die Minderheit — um nicht zu wiederholen — enthalten, Wesen und Zweck des Rekurses der Regierung Thurgau's, beziehungsweise auch derjenigen von Zug, Ihnen ebenfalls vorzuführen.

Daß die Kommission in dieser Angelegenheit nicht einstimmig den thurgauischen Rekurs verwirft, darf Ihnen keineswegs auffallen, wenn Sie bedenken, daß schon im Juli 1859 eine nicht geringe Anzahl von Ständeabgeordneten dem damals aufgestellten Grundsatz über Befreiung der Handelsreisenden von Patenttaxen von Bundeswegen widersprach; wenn Sie daher bedenken, daß möglichst restriktive Auslegung eines Beschlusses, dessen Redaktion heute allerdings als keine ganz gelungene erscheint, von Seite derjenigen, die auch dem Wesen desselben nicht huldigen, ein Verhalten ist, das lediglich auf Konsequenz Anspruch macht, und wenn Sie endlich erwägen, daß es denn doch dem Ständerathe voraus geziemt, der Wächter über die Artikel 3 und 29 der Bundesverfassung zu Gunsten und im Sinne der Wahrung der Kantonsouveränität zu sein.

Der, vom philanthropischen Wunsche völliger Handelsfreiheit, d. h. Aufhebung aller Einschränkungen und Hemmungsmittel des Handelsverkehrs der Kantone unter einander, diktirte Bundesbeschluß vom 29. Juli 1859 besteht allerdings zu Recht.

Würde derselbe nur lauten: „Die Kantone dürfen keine Gebühren beziehen für Aufnahme von Bestellungen mit oder ohne Muster, wenn keine Waaren mitgeführt werden,“ so könnte man allerdings folgern, die

Bundesversammlung hätte — wenn auch schwer zu begreifen — nicht nur geleitet vom Prinzip der Handelsfreiheit, sondern hingerrissen von der Theorie des Einbruchs jeglicher Gewerbeordnung, auch in die ausdrücklich und verfassungsgemäß freigegebenen Gewerbeordnungen der Kantone hineinregieren wollen, und es würde sonach schwer halten, der Ansicht der Kommissionmehrheit entgegen zu treten.

Dem ist jedoch nicht so.

Der questionirliche Bundesbeschluß spricht an mehr als nur einer Stelle ausdrücklich von Handelsreisenden und gibt daher die Berechtigung, anzunehmen, daß er mit bester Absicht eine Scheidelinie zog zwischen eigentlichem Handel und bloßem Gewerbe.

Derjenige, welcher auf die im Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1859 gelegene Vergünstigung Anspruch machen will, muß also durchaus die Eigenschaft eines Handelsreisenden haben. Nach allen Begriffen über Handel gehört nun der Handelsreisende dem Großhandel oder dem Detailhandel, doch mehr der erstern Gattung an, wo Käufer und Verkäufer nur in größern Quantitäten mit einander handeln und es auf die Beförderung des Verkehrs innerhalb eines Landes und den Austausch der Produkte des In- und Auslands abgesehen ist. Der Handelsreisende hat dabei die einzige und alleinige Aufgabe: die Interessen des Handelshauses, dem er dient, auf Reisen wahrzunehmen, alte Geschäfte zu erhalten, neue anzuknüpfen und allfällig auch — jedoch nur von Handelsmann zu Handelsmann — Anerbietungen von Waaren zu machen.

Geht er weiter, so hört er auf, Kaufmann beziehungsweise Handelsreisender zu sein, und steinert sich zum unächten Kaufmann, d. h. zum Hausirer, der von Ort zu Ort, von Haus zu Haus zieht, um seine Waare zu verkaufen und in der Regel, mit Täuschung des Glaubens an nationalökonomischen Vortheil von der Handelsfreiheit in dieser Richtung, dem Käufer gefährlicher wird, wenn er nur auf Muster verkauft, statt das Kaufsobjekt in natura zu allseitiger Verifikation mitzubringen.

Der Handel wird dannzumal lediglich zum Gewerbe, zu dessen Belastung oder Einschränkung die Kantone zur Stunde noch freie Hand haben, so lange sie den Schweizerbürger dem Eigenen gleichhalten. Der Hausirhandel, oder was das gleiche ist, der Handel von Haus zu Haus, steht ferners in engster Verbindung mit dem Hausrecht selbst.

Die Unverletzlichkeit des Hausgebietes ist ein bei allen Völkern hoch angeschlagenes Recht. Das Haus ist die letzte Zuflucht, wo sich der Mensch unter den Seinigen frei fühlt. Nur Dringlichkeiten ist gestattet, und zwar in der Regel nur in sehr schonender Weise, durch gesetzliche Befehle darin Amtshandlungen vornehmen zu lassen. Die Minderheit warnt daher, dem Handelsreisenden mit falschem Titel Thür und Thor zu öffnen, während die durch Art. 29 der Bundesverfassung ausdrücklich hiezu be-

rechtigte kantonale Gesetzgebung sie dem Hausfircr mit Recht entweder verschließt, oder doch vermittelst Kontrolle oder Polizei schützende Bestimmungen aufstellt.

Die Minderheit ersucht auch, nicht zu übersehen, daß eine ganz gleiche Auslegung, wie sie solche dem Bundesbeschlusse von 1859 gibt, demselben geworden ist, nicht nur in den Kantonen Thurgau und Zug, um deren Refkurs gegenüber dem bundesrätlichen Entscheide vom 25. Mai d. J. es sich handelt, sondern auch noch in einer ansehnlichen Anzahl anderer Kantone, und zwar ohne irgend welche Verständigung oder Verabredung hierüber.

Neben den vorstehend entwickelten Hauptgesichtspunkten mögen sie dabei wohl auch denjenigen im Auge gehabt haben, daß bei einer Auslegung, analog derjenigen des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit, in der Praxis weder Verbot noch Beschränkung des Hausfirhandels mehr gehandhabt werden könnten und demnach der Art. 29 der Bundesverfassung zur reinen Illusion würde.

Es müßte nämlich nicht nur unbillig, ja ungerecht erscheinen, den gewöhnlichen Hausfircr in seinem mühsamen, und in der Regel wenig ergiebigen Broderwerb zu taxiren oder zu kontrolliren, den Musterreisenden aber, bei nicht besserer Garantie, in jeder Hinsicht unbeschwert und unbelästigt, und mit voraussichtlich lohnenderm Erfolg seiner Bemühungen, der gleichen Kundschaft nachgehen zu lassen; sondern es würde die Konventionz, untaxirt und unkontrollirt unter dem etwas vornehmern Titel eines „Handelsreisenden“ mit Mustern zu hausfircn, so überwiegend, daß eine Umgehung der kantonalen Gewerbeordnungen auf jede mögliche Weise angestrebt würde, und um so eher gelingen müßte, weil die unzulängliche Beaufsichtigung der Polizei von Ort zu Ort und von Haus zu Haus klar vorliegt. So ist z. B. jetzt schon der Fall vorgekommen, daß namentlich in weniger voluminösen Handelsartikeln sogenannte „Muster“ verkauft oder abgetreten und von Seite des Verkäufers für sich täglich wieder aus seinem Depot ergänzt und erneuert wurden.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß mit mehreren auswärtigen Staaten Verträge über Befreiung der Handelsreisenden von Patenttagen abgeschlossen worden sind. Der Wortlaut der Berechtigung in der Schweiz ist in diesen Verträgen im Allgemeinen mit dem Bundesbeschlusse von 1859 übereinstimmend. Als im gleichen Sinne gegenberechtigt sind z. B. im Staatsvertrage mit Preußen aufgezählt: die schweizerischen Fabrikanten, Kaufleute und deren Handelsreisende. So viel der Minderheit bekannt ist, wird nun aber in den meisten der hier mitbetheiligten auswärtigen Staaten der Handel von Haus zu Haus in diejenigen Schranken zurückverwiesen, die auch mit der Etymologie des Wortes „Hausfircn“ im Einklange stehen, und es könnten daher leicht hierorts Auslegungen Platz greifen, die auf Rechnung unserer Bürger nur den Ausländern zu gut

kämen, während im umgekehrten Falle höchstens Reziprozität eintreten könnte.

Die Kommissionmehrheit beurtheilt die gewerbliche Gesetzgebung der recurrirenden Kantone auch vom sogenannten praktischen Standpunkte; ihr auf diesem Felde weiter, als die Minorität es bereits gethan, folgen, hieße eine Materie erörtern, die heute gar nicht in Frage steht. Abgesehen von zwei hierinfallig sich bekämpfenden Hauptprinzipien, stellt sich der sogenannte praktische Standpunkt schon ganz verschieden heraus für agrarische oder industrielle Gegenden.

Ebenso übergeht die Minderheit, als in der vorliegenden Frage der Interpretation eines zu Recht bestehenden Bundesbeschlusses nicht zur Sache gehörend, die Erörterung der finanziellen Konvenienz. Wenn sie in vor-derster Linie auch sehr zu Gunsten der Rekurrenten spricht, so darf hierauf nicht abgestellt werden, und es läßt sich sogar nicht läugnen, daß damit sogar in entgegengesetztem Sinne ebenfalls exemplifizirt werden könnte.

Die Kommissionminderheit resumirt daher das Gesagte dahin: Es ist nach den allgemeinen Begriffen über Handel und Gewerbe und als einzig praktisch und die Bedeutung des Art. 29 b der Bundesverfassung noch irgendwie sichernd, dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1859 die Deutung zu geben, daß als Handelsreisender und demnach patent- und kontrollfrei nur derjenige Schweizerbürger oder Angehörige eines konföderirten Staates zu betrachten ist, dessen direkter Verkehr auf den Handelsstand sich beschränkt und nicht, wie jenes des Hausirers, auf das Haus des Privaten sich erstreckt, und beantragt:

Die schweizerische Bundesversammlung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. November 1860,
beschließt:

Der Rekurs der Regierungen der Stände Thurgau und Zug vom 27. Juni und 13. Juli d. J., betreffend Aufhebung des Verbots der Aufnahme von Bestellungen bei Privatleuten durch Handelsreisende, wird als begründet erklärt.

Hochachtungsvollst und ergebenst.

Bern, den 7. Dezember 1860.

Die Minderheit der Kommission:
Jos. Arnold.

Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission in Sachen des Rekurses von Thurgau, betreffend die Patenttaxen der schweiz. Handelsreisenden. (Vom 12. Dezember 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1861
Date	
Data	
Seite	55-58
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 269

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.